

Statuten des Vereins "Mundart Netzwerk"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Mundart Netzwerk" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung, Unterstützung und Bekanntmachung von Schweizer Mundart Künstlern. Das Mundart Netzwerk ist eine Non-Profit Organisation und wird als Verein geführt. Jede Tätigkeit ist freiwillig und darf dem Verein nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung des Vorstandes in Rechnung gestellt werden. Vorstandsaufgaben dürfen nicht einer anderen Organisation, Person oder Firma übertragen werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag (CHF 20/Jahr) als Passivmitglieder (CHF 10/Jahr). Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art.2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Alle Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliederkategorien:

- **Gründungsmitglied:**
Als Gründungsmitglied sind die drei Vorstandsmitglieder, welche die Gründungsstatuten unterzeichnet haben, namentlich Alexandre Jacques Seiler (05.08.1982), Pascale Elisabeth Pichler (18.02.1980) und Jérôme Ulrich Seiler (21.08.1979), Mitglieder des Vereines auf Lebenszeit. Sie stehen dem Vorstand und den aktiven Mitgliedern beratend zur Verfügung und können als Schlichtungsstelle beigezogen werden. Ihr Status entspricht einem aktiven Mitglied, sie sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit und können an den Veranstaltungen des Mundart Netzwerkes kostenlos teilnehmen.
- **Ehrenmitglied:**
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des

Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt, zahlt jedoch keinen Jahresbeitrag. Nur aktive Vorstandsmitglieder gelten als Ehrenmitglieder, danach sind sie wieder aktive Mitglieder.

- **Aktivmitglied:**
Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen und die Angebote des Vereins nutzen. Grundsätzlich sind das Mundartkünstler und Personen, die sich für das Mundart Netzwerk einsetzen und von den Vorteilen des Netzwerks profitieren.
- **Passivmitglied:**
Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- **Gönner:**
Als Gönner werden aktive oder passive Mitglieder bezeichnet, welche einen höheren Jahresbeitrag als ein Aktivmitglied bezahlen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Der Vereins Name darf nur mit Genehmigung des Vorstandes verwendet werden. Vereinsmitglieder können eine solche Genehmigung beim Vorstand beantragen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Aktivmitglieder)
- der Vorstand

Andere Organe des Vereins, wie beispielsweise Arbeits- oder Regionalgruppen, können bei Bedarf durch den Vorstand eingerichtet werden.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Diskussion über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Statutenänderungen erfordern ein schriftliche Vorlage mit Traktandierungsantrag. Die Änderung muss einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen werden.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss über den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand behält sich ein Vetorecht vor, falls ein Entscheid dem Ziel oder Zweck des Vereins entgegensteht.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Jeder ist gleichmässig stimmberechtigt

Die Vorstandsmitglieder werden von den aktiven und anwesenden Mitgliedern gewählt.

Die Amtszeit ist unbeschränkt muss aber bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit ist unbeschränkt.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu dritt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Bei einer Auflösung geht der Name des Mundart Netzwerk, Domains und der Facebook-Account, wie allen anderen Medien an ein Gründungsmitglied zurück.

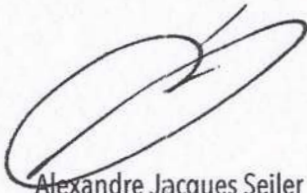
14. Inkrafttreten

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand geändert und treten ab Juli 2020 in Kraft.

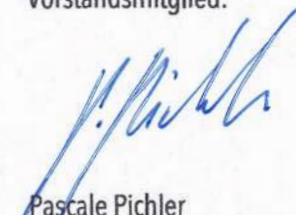
Juli 2020, Bern

Präsident:



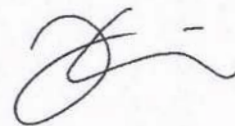
Alexandre Jacques Seiler
05.08.1982

Vorstandsmitglied:



Pascale Pichler
18.02.1980

Vorstandsmitglied:



Jérôme Ulrich Seiler
21.08.1979